

2728/I

S A T Z U N G

des Landwirtschaftlichen Reintervereins Kalthof

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Landwirtschaftlicher Reiterverein Kalthof".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn (Märkischer Kreis)
und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Provinzialverbandes westfälische:
Zucht-, Reit- und Fahrvereine und dadurch Mitglied des
Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemein-
nützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff AO 77 und zwar insbe-
sondere die Förderung des Volkssports durch Ausübung des
Reit- und Fahrsports.

Im besonderen verfolgt der folgende Ziele

- a) Zusammenfassung aller Bestrebungen, die der Förderung des
Reit- und Fahrsports und dadurch den Pferdeleistungsprü-
fungen und der Pferdehaltung dienen. Dazu gehört auch die
Förderung und Beschickung der Veranstaltungen für Leistungs-
prüfungen von Pferden.
 - b) Zusammenschluß aller jugendlichen Mitglieder in einer
Jugendabteilung mit dem Ziel: sie in der Haltung und im
Umgang mit Pferden auszubilden, durch Lehrgänge ihr Wissen
und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen, ihr staats-
politisches Wissen zu fördern, sie zur Teilnahme an Lehr-
gängen auf höherer Ebene zu veranlassen und ihnen alle
Unterstützung hierfür zukommen zu lassen.
 - c) gegenseitiger Erfahrungsaustausch.
2. Der Verein enthält sich jeder politischen Tätigkeit.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke
verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile
und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Auf-
hebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalan-
teile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen
zurück.

§ 3

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Iserlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich aus persönlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
3. Ordentliche Mitglieder sind solche, die die Zwecke des Vereins fördern können und wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder auf dem Gebiete der Pferdeleistungsprüfungen besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge und Aufnahmegebühren an den Verein zu zahlen.
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß.
2. Den Ausschluß verfügt der Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich ist, die dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet.
3. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anrecht auf das Vereinsvermögen entsprechend § 4.

§ 8

Organe des Vereins

- sind
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Der Vorstand

- besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassensführer
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) dem Jugendwart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Der Jugendwart und sein Vertreter wird gemäß § 12 gewählt. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendabteilung im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen und zu seiner Unterstützung über die Ergänzung des Vorstandes zu einem "erweiterten Vorstand" zur Beratung ggf. anstehender Probleme.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ihr obliegt:

- a) die Wahl der o. a. Vorstandsmitglieder und die Bestätigung des Jugendwartes und seines Vertreters sowie die Entbindung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
- b) die Wahl eines Pressewartes, eines Sozialwartes und eines Beauftragten für Freizeitreiten, die zum "erweiterten Vorstand" gehören,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresabrechnung und des Arbeitsberichtes der Jugendabteilung,
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- f) die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung
- g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

1. dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband der Reit- und Fahrvereine seines Kreises,
2. dem Provinzialverband westfälischer Zucht-, Reit- und Fahrvereine,
3. dem zuständigen Kreissportbund,
4. dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen,
5. die Jugendabteilung soll in allen örtlichen Jugendausschüssen vertreten sein. Entsprechende Anträge sind vom Vorstand zu stellen.

§ 12

Die Jugendabteilung

Sie ist Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder von 12 bis 21 Jahren.

Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart und seinen Vertreter für vier Jahre, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Für etwaige Ausschüsse wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins ist das etwaige Vermögen für gemeinnützige Zwecke entsprechend des § 4 zu verwenden. Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes zu verwenden ist, dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Inkraftsetzung

Diese Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 7. März 1986 in Kalthof beschlossen worden.